

22/196-197

höchstens dass die eine mit den Gesandten Zürichs [Johann Heinrich Waser und Hans Konrad Werdmüller] etwas glimpflicher umgehe.

Sobald er seine, Zurlaubens, Antwort sowie die Kopien wieder in Händen habe, wolle er den Rezess ausfertigen und diesen Rahn übersenden. Waser habe sich ob des Protestes entsetzt und sich dahin geäußert, diesen nicht ins Dokument aufzunehmen. Doch habe er diesem geantwortet, der Protest sei in der eingebrachten Form nicht gegen die Obrigkeit, sondern allein gegen die Hauptleute, welche die Kleinodien nicht in ein Depositum geben wollten, gerichtet.

Kopie
AH 22, 376

197

1649 Mai 21., Paris

B

HILFSVERSPRECHEN DER NEUEN GEGEN DIE LIZENTIIERTEN [EIDG.] REGIMENTEN
[IM DIENSTE FRANKREICHS]

Heute, den 21. Mai, hätten sich als Abgeordnete der fünf neuen eidg. Regimenter und Freikompagnien die unten aufgeführten Obersten, denen sich auch Hptm. Jakob von Wattenwyl als Stellvertreter seines Obersten [Albrecht von Wattenwyl] und im Namen der Hauptleute des Regimentes von Wattenwyl angeschlossen habe, zu einer Konferenz zusammengefunden und dabei festgestellt, dass die vielfältigen Versprechungen [der franz. Krone] bisher nicht eingehalten worden seien und sie deshalb keine Hoffnung mehr hätten, die Gelder je zu erhalten. Deshalb hätten die genannten Obersten und Hauptleute Mühe, ihre Kompagnien zu bezahlen, ja es sei zu befürchten, dass diese sogar ihr eigenes Gut angreifen müssten.

Deshalb seien sie - sofern der König [Ludwig XIV.] den Regimentern und Freikompagnien in diesem Monat keine Zahlungen leiste -

22/197

entschlossen, die Gewehre niederzulegen und den Wachtdienst und die Obödienz, wozu sie sonst verpflichtet seien, zu verweigern. Sollte der Hof auch dann noch nicht einlenken wollen, würden sie notgedrungen den Abschied nehmen oder ihn sich geben lassen müssen. Selbstredend werde man alsdann der Krone Frankreichs keine Dienste mehr leisten.

An diesem gegenseitigen Versprechen, welches sich die im Dienste Stehenden einander geben, wolle man festhalten und nicht zulassen, dass einzelne benachteiligt würden.

Sollte einer gegen dieses Versprechen verstossen, so dass andere dadurch Nachteile erlitten, so habe der Fehlbare für Schaden und Kosten aufzukommen.

Obiges Versprechen gelte nur für die eigene Person und Kompagnie, nicht aber für die miteingeschlossenen, jedoch abwesenden Personen. Bei einer Verfehlung dieser Leute wolle man sich aber bei der Bestrafung behilflich sein.

Regiment Molondin: [Hptm. Jakob] Bumann
 [Hptm.] Beat Jakob Knopfli
 [Hptm.] D. Müller
 [Hptm.] Hurter
 [Hptm. Johann Rudolf] Werdmüller
 [Hptm. Georg] Keller
 [Hptm. Kaspar] Dumont

Regiment de Reynold: [Hptm.] Tub
 [Hptm.] Kern
 [Hptm.] Kempfler
 [Hptm.] Tschüdi

Heinrich Sury: [Hptm. Robert] Machet
 [Hptm.] Johann Franz Ulrich Wirz
 [Hptm. Johann Heinrich] Lochmann
 [Hptm.] Tscharner
 [Hptm.] Reding

Kopie

AH 22, 377-378 - Blatt 378^V leer